Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 15 (S. 337-350)**
Titel	**Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer.**
Ordnungsnummer	
Datum	24.04.1870

[S. 337] **Tit. I.**

Steuerpflicht.

§ 1. Soweit der Ertrag des Staatsgutes und die übrigen gesetzlichen Einkünfte für die Bestreitung der Staatsausgaben nicht hinreichen, wird eine Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer erhoben, // [S. 338] deren Betrag der Kantonsrath jeweilen bei Feststellung des Voranschlages bestimmt.

§ 2. Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a. Das in und außer dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen, oder einer im Kanton bestehenden Korporation.
b. Das im Kanton befindliche Grundeigenthum und mit solchem verbundene Besitzthum, welches einer auswärts wohnenden Person angehört,
c. Das Vermögen einer auswärts wohnenden Person, welches im Kanton von Behörden verwaltet wird.

§ 3. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a. Das Staatsgut, die für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmten Güter und Stiftungen, sowie die den Gemeinden gehörenden Gebäude, Liegenschaften und Mobilien, welche öffentlichen Zwecken dienen und keinen Ertrag abwerfen,
b. Das außer dem Kanton befindliche, aus Grundeigenthum bestehende oder mit solchem verbundene Besitzthum eines Kantonseinwohners, wenn für dasselbe da, wo es liegt, eine Vermögens- oder Einkommenssteuer zu entrichten ist.
c. Das in § 2, c. bezeichnete Vermögen, wenn dasselbe am Wohnorte des Eigenthümers einer Vermögens- oder Einkommenssteuer unterliegt,
d. Die von den Pflichtigen benutzten Kleider, Bücher, Feld- und Handwerksgeräthschaften und der nöthige Hausrath.

Ferner können von dem Vermögen von Waisen und anderer arbeitsunfähiger Personen je nach dem Grade // [S. 339] des Bedürfnisses Beträge bis auf 3000 Fr., für den Einzelnen gerechnet, von der Staatssteuer ausgenommen werden.

§ 4. Der Einkommenssteuer ist unterworfen:

Der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und der Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Korporationen.

§ 5. Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

a. Der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen, welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründet.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

b. Von jedem Einkommen ein Betrag von Fr. 500 (Art. 19 Absatz 3 der Verfassung.)

§ 6. Bei Berechnung des Vermögens von im Kanton wohnenden Pflichtigen sind von dem Gesammtwerth des Besitzthums allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Bei steuerpflichtigem Besitzthum von Auswärtswohnenden darf ein Abzug darauf haftender Schulden nur stattfinden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, daß dasselbe im Verhältniß zu seinem übrigen Vermögen nicht unverhältnißmäßig mit Schulden belastet ist.

§ 7. Bei Berechnung von Einkommen, welches von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, sind höchstens 5 vom Hundert des Betriebskapitals, sowie die mit Gewinnung des Einkommens verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

§ 8. Die Aktivbürgersteuer haben zu entrichten alle im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen, // [S. 340] welche in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

§ 9. Bei der Vermögens- und Einkommenssteuer beginnt die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt, in welchem Jemand zu einem steuerbaren Besitzthum oder Einkommen gelangt.

Kantonsfremde werden mit dem Zeitpunkte steuerpflichtig, in welchem sie in das Verhältniß der Niedergelassenen treten.

Die Aktivbürgersteuer ist je für das ganze Jahr von Denjenigen zu entrichten, welche in dem Jahre, für welches die Steuer bezogen wird, stimmberechtigt sind.

§ 10. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Vermögens- oder Einkommenstheil steuerpflichtig sei, werden von der Finanzdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath entschieden.

Tit. II.

Steueranlage.

a) Anlage der Vermögenssteuer.

§ 11. Von dem Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen werden folgende Theile in den Vermögenskataster gesetzt:

5	Zehntheile	von	den	ersten	20	Tausend	Franken.
6	"	"	"	weitern	30	"	"
7	"	"	"	"	50	"	"
8	"	"	"	"	100	"	"
9	"	"	"	"	200	"	"
10	"	"	"	dem Mehrbetrag. // [S. 341]			

Auf jedes Tausend dieser eingetragenen Theile wird der gleiche Steuerbetrag erhoben.

Von den Gemeindegütern werden, abgesehen von ihrer Größe, 5 Zehntheile ihres Betrages auf den Steuerkataster gesetzt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

b) Anlage der Einkommenssteuer.

§ 12. Von dem steuerpflichtigen Einkommen (vergl. § 5 b) der Einzelnen werden folgende Theile in den Einkommenskataster gesetzt:

2	Zehntheile	von	den	ersten	15	Hundert	Franken.
4	"	"	"	weitern	15	"	"
6	"	"	"	"	30	"	"
8	"	"	"	"	40	"	"
10	"	"	dem	Mehrbetrag.			

Jedes Hundert des Einkommenskatasters bezahlt 2 Franken Steuer, so oft vom Tausend des Vermögenskatasters 1 Franken erhoben wird.

c) Anlage der Aktivbürgersteuer.

§ 13. Die von dem einzelnen Stimmberechtigten zu entrichtende Steuer beträgt je den dritten Theil dessen, was von einem Tausend des Vermögenskatasters erhoben wird.

Tit. III.

Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens.

§ 14. Die Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens geschieht auf Grundlage der Selbsttaxation des Pflichtigen. // [S. 342]

Diese wird kontrollirt durch die Taxation der Steuerkommission, von welcher an die amtliche Inventarisirung (§§ 26–30) oder an die Rekurskommission (§§ 31–33) Berufung stattfinden kann.

a) Selbsttaxation des Pflichtigen.

§ 15. Jeder Pflichtige hat sein Vermögen und Einkommen vollständig nach seinem wahren Werthe zu taxiren.

§ 16. Je alle 3 Jahre wird im ganzen Kanton eine neue Selbsttaxation aller Pflichtigen angeordnet.

§ 17. In den übrigen 2 Jahren findet eine Taxation nur bei denjenigen Pflichtigen statt, welche der Steuer zum ersten Mal unterliegen, oder deren Vermögen oder Einkommen sich inzwischen geändert hat. In jedem dieser 2 Jahre wird der Gemeindrath vor Anfertigung der Steuerregister (§ 19) durch öffentliche Bekanntmachung die betreffenden Pflichtigen zur Angabe solcher Veränderungen auffordern.

§ 18. Für Vornahme der Selbsttaxation erhält der im Kanton wohnende Pflichtige von dem Gemeindrath ein Formular, auf welches er nach einzelnen Rubriken die Werthung seines Vermögens und Einkommens einträgt.

§ 19. Der Gemeindrath hat diese Taxationen in ein alljährlich in Doppel zu fertigendes Steuerregister einzutragen, und dasselbe 14 Tage lang offen aufzulegen. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, es in seinem ganzen Umfange einzusehen, und seine Bemer- // [S. 343] kungen der Steuerkommission (§ 20) mit Namensunterschrift einzureichen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

b) Taxation der Steuerkommission.

§ 20. Für jede politische Gemeinde wird eine Steuerkommission aufgestellt.

Diese ist zusammengengesetzt:

1. Aus vier von der politischen Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern, welche je für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar sind.
2. Aus zwei vom Bezirksrath in oder außer seiner Mitte gewählten Mitgliedern.
3. Aus einem von dem Regierungsrath auf einen Vorschlag der Finanzdirektion gewählten Steuerkommissär.

Die Gemeinden können die Zahl der von ihnen zu ernennenden Mitglieder bis auf Zwanzig erhöhen. Die Gewählten ordnen sich dann behufs zweckmäßiger Vertheilung der Arbeit in Sektionen von je 4 Mitgliedern.

Die vom Bezirksrath ernannten Mitglieder dürfen nicht der betreffenden politischen Gemeinde, der Steuerkommissär darf nicht dem Bezirk angehören.

Für Verhinderungsfälle sorgen Regierungsrath und Bezirksrath für Stellvertretung.

Der Steuerkommissär leitet die Verhandlungen. Der Gemeindrathsschreiber führt von Amtes wegen das Protokoll und hat berathende Stimme.

Jeder Aktivbürger ist verpflichtet, eine durch die Gemeinde getroffene Wahl in die Steuerkommission anzunehmen. // [S. 344]

§ 21. Die Steuerkommission hat jeweilen in dem Jahre, in welchem die Revision stattfindet, nach Eingang des vom Gemeindrath gefertigten Steuerregisters die Taxationen zu prüfen und dabei den Pflichtigen Gelegenheit zu geben, bei den Verhandlungen persönlich zu erscheinen. Sie nimmt, wo sie die Selbsttaxation für unrichtig hält, die nöthigen Veränderungen vor.

§ 22. Dem Pflichtigen steht 14 Tage lang nach Empfang der Anzeige von diesen Veränderungen nach seiner Wahl das Recht offen, sich entweder auf eine amtliche Inventarisirung (§§ 26–30) oder auf die Rekurskommission (§§ 31–33) zu berufen.

Gegen die Taxation der Steuerkommission steht dem Steuerkommissär während 14 Tagen das Recht der Berufung auf die Rekurskommission zu. Falls der Pflichtige die amtliche Inventarisirung verlangt hat, fällt diese Berufung dahin.

Nach Ablauf dieser Fristen gilt, wenn keine Berufung erfolgt, die Taxation der Steuerkommission als anerkannt.

§ 23. Für die in der Zwischenzeit vorzunehmenden Taxationen (§ 17) tritt an die Stelle der Gesammtsteuerkommission eine engere Kommission, welche aus einem Abgeordneten des Bezirksrathes und zwei von hm berufenen der Gemeinde angehörenden Mitgliedern der Steuerkommission besteht.

§ 24. Die Steuerkommission entscheidet endgültig über die nach § 3, letzter Satz, andauernd arbeitsunfähigen Personen zu gewährende Steuerfreiheit. // [S. 345]

In der Zwischenzeit (§ 17) tritt auch für diese Entscheidungen die engere Kommission (§ 23) an die Stelle der Gesammtkommission.

§ 25. Sämmtliche Mitglieder der Steuerkommission, sowie der Gemeindrathsschreiber beziehen vom Staat ein ihrer Bemühung angemessenes Taggeld, welches vom Regierungsrath näher bestimmt wird.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

c) Amtliche Inventarisirung.

§ 26. Für die amtliche Inventarisirung wird eine Schätzungskommission bestellt aus einem Abgeordneten des Gemeindrathes, einem Abgeordneten des Bezirksrathes, welcher der betreffenden Gemeinde nicht angehören darf, und einem von den Pflichtigen gewählten Mitgliede. Sämmtliche Mitglieder der Schätzungskommission beziehen für ihre Verrichtungen ein vom Staate zu bezahlendes und vom Regierungsrathe zu bestimmendes Taggeld.

§ 27. Die amtliche Inventarisirung tritt ein:

a. wenn ein Steuerpflichtiger sie selber verlangt (§ 22);

b. gemäß § 9 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer.

§ 28. Die erste Inventarisirung geschieht durch den Pflichtigen.

Das Inventar wird hierauf von der Schätzungskommission geprüft und mit den wesentlichen Vermögensgegenständen, jedenfalls mit den vorhandenen Zins- und Handelsbüchern, verglichen. // [S. 346]

Wo durch die Waisenbehörden inventarisirt wird, soll das diesfällige Inventar auch für die Steuerbehörden maßgebend sein.

§ 29. Kann über den dem Vermögen oder Einkommen beizulegenden Werth keine freie Verständigung erzielt werden, so steht sowohl dem Pflichtigen als jedem der beiden von den Behörden gewählten Mitglieder der Schätzungskommission das Recht der Berufung auf eine Expertenkommission zu.

§ 30. Diese, aus drei Mitgliedern bestehend, wird vom Bezirksgerichte gewählt und entscheidet, nachdem sie vorher die Betheiligten gehört, endgültig über den dem fraglichen Vermögen oder Einkommen zuzuschreibenden Umfang und Werth, sowie über die Auferlegung der Kosten der Schätzung.

Die Entschädigung der Experten bestimmt das Bezirksgericht.

d) Rekurskommission.

§ 31. Die Rekurskommissionen für je zwei bis drei Bezirke werden vom Regierungsrathe aus je fünf Mitgliedern bestellt.

Für Verhinderungsfälle sorgt der Regierungsrath für Stellvertretung.

In Fällen, in denen ein Mitglied beim Entscheid der Steuerkommission mitgewirkt hat, tritt dasselbe in Ausstand.

Das Sekretariat besorgt die Finanzkanzlei.

Die Mitglieder beziehen ein vom Regierungsrath festzusetzendes Taggeld. // [S. 347]

§ 32. Der Pflichtige hat das Recht, der Steuerkommissär die Pflicht, die Sache persönlich vor der Rekurskommission zu führen.

§ 33. Gegen den Entscheid der Rekurskommission kann sich der Pflichtige innert 14 Tagen auf die Inventarisirung durch die Expertenkommission (§ 30) berufen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Tit. IV.

Steuerbezug.

§ 34. Die Gemeinderäthe besorgen nach Anleitung der Finanzdirektion die Vervollständigung der Steuerregister, den Bezug der Steuer und die portofreie Ablieferung der Beträge an die Staatskasse. Für den Bezug erhält der Gemeindrath Eins vom Hundert des abgelieferten Betrages.

§ 35. Die im Kanton wohnenden Pflichtigen entrichten den Gesammtbetrag ihrer Steuer an ihrem Wohnorte, außer dem Kanton wohnende Pflichtige in der Gemeinde, wo das steuerbare Eigenthum liegt. Für bevormundete Pflichtige, wenn sie nicht in einer andern Gemeinde das [recte: des] Kantons niedergelassen sind, erfolgt die Besteuerung in der Heimatsgemeinde.

§ 36. Der Steuerpflichtige soll binnen vier Wochen nach geschehener Ausschreibung seine Steuer entrichten. Wird in Folge einer Berufung auf die amtliche Inventarisirung oder auf die Rekurskommission sein Steuerbetreffniß nachträglich verringert, so findet Rückzahlung statt.

§ 37. Die Finanzdirektion wird darüber wachen, daß die nach Tit. III. zur Ausmittlung des steuerbaren // [S. 348] Vermögens und Einkommens vorzunehmenden Arbeiten rechtzeitig genug beendigt werden, um den Bezug der Steuer jeweilen im Jenner des folgenden Jahres anordnen zu können.

Tit. V.

Folgen unrichtiger Angaben.

§ 38. Ergibt sich, daß ein Pflichtiger sein Vermögen unvollständig versteuert hat, so ist eine Steuernachzahlung zu beziehen.

Dieselbe beträgt das Fünffache der in den letzten zwei Jahren dem Staate zu wenig bezahlten Beträge.

Die Erben haften solidarisch für diese Nachsteuer.

Wenn ein solcher Fall unvollständiger Versteuerung zur Kenntniß einer Vormundschafts- oder Gerichtsbehörde gelangt, so ist diese verpflichtet, der Finanzdirektion davon rechtzeitige und vollständige Mittheilung zu machen.

Die Steuernachzahlung ist von der Finanzdirektion ganz oder theilweise zu erlassen, wenn nachgewiesen wird, daß der ganze Mehrbetrag oder ein Theil desselben erst seit dem Zeitpunkte erworben worden, da der Pflichtige zum letzten Mal nach § 17 zur Selbsttaxation aufgefordert wurde.

Ebenso ist keine Nachsteuer zu verlangen, wenn sich bei amtlicher Inventarisirung als Rechtsmittel des Pflichtigen ein größeres Vermögen ergibt.

§ 39. Absichtliche Verheimlichung von Vermögenstheilen, um sie der amtlichen Inventarisirung zu entziehen, zieht als Strafe die Zahlung des Zehnfachen // [S. 349] der Steuer, welche für das betreffende Jahr umgangen wurde, nach sich.

Ueber die Frage, ob Demjenigen, bei welchem inventarisirt wurde, absichtliche Verheimlichung zur Last falle, kann von demselben gerichtlicher Entscheid verlangt werden. In diesem Falle hat die Finanzdirektion als Klägerin aufzutreten und entscheidet das Bezirksgericht in erster Instanz.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 40. Dieses Gesetz tritt acht Tage nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. Das Gesetz betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer vom 14. Hornung 1861.
2. Das Gesetz betreffend die Handelsklassensteuer vom 14. Hornung 1861.

§ 41. Die allgemeine Revision der Taxationen (§ 16) ist sofort einzuleiten und die Steuer für 1870 auf Grund des Ergebnisses dieser Revision zu beziehen.

§ 42. Der Regierungsrath wird für das Jahr 1870 den Zeitpunkt der Bestellung der Steuerkommissionen (§ 20) festsetzen. Dieselben fallen das erste Mal im Jahr 1874 gleichzeitig mit den Gemeindebeamten in Erneuerung.

Zürich, den 2. März 1870.

Im Namen des Kantonsrathes:
Der Präsident:
R. Zangger.
Der zweite Sekretär:
Boßhard. // [S. 350]

Der Regierungsrath,
nach Einsicht der von der Direktion des Innern vorgelegten Zusammenstellung des Ergebnisses der am 24. April 1870 über vorstehendes Gesetz stattgehabten Volksabstimmung, wonach resultirt –

Stimmberechtigte:	Votanten:	Ja:	Nein:
65329.	44715.	23934.	20781.

verordnet:
Es sei dieses Gesetz in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 28. April 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber:
J. Boßhard.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016